

An die Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust  
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-644166  
Geschäftszahl: BMGF-91747/0014-II/A/2/2016  
Datum: 29.09.2016  
Ihr Zeichen:

[post@mds.magwien.gv.at](mailto:post@mds.magwien.gv.at); [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at);  
[verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at); [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at);  
[post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at); [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at);  
[amtdvtr@vorarlberg.gv.at](mailto:amtdvtr@vorarlberg.gv.at); [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at);  
[post.gs-vd@bgld.gv.at](mailto:post.gs-vd@bgld.gv.at)

## Information betreffend die Rechtswirkung des Europäischen Berufsausweises (EPC)

Sehr geehrte Herren Landeshauptmänner!

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zum Europäischen Berufsausweis (EPC) wie folgt zu informieren:

Durch die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. L 354/132 vom 28.12.2013, wurde der „Europäische Berufsausweis“ (EPC) als alternatives Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeführt.

Klargestellt wird, dass der EPC nicht ein Ausweis im herkömmlichen Wortsinn ist, sondern ein im Wege eines elektronischen Workflows im EU-Binnenmarkt-Informationssystem IMI abgewickelter Anerkennungsverfahren.

In den Artikeln 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sind die entsprechenden unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen für das Verfahren und die Rechtswirkungen des EPC festgelegt, wobei die Auswahl jener Berufe, für die der Europäische Berufsausweis eingeführt wird, anhand folgender in der Richtlinie festgelegten Kriterien durch einen Durchführungsrechtsakt zu erfolgen hat:

1. signifikante Mobilität oder ein Potenzial für eine signifikante Mobilität in dem Beruf,
2. ausreichendes Interesse der betroffenen Stakeholder des entsprechenden Berufs,
3. Reglementierung der allgemeinen und beruflichen Bildung, die auf die Ausübung des Berufs ausgerichtet ist, in einer signifikanten Anzahl von Mitgliedstaaten.

Durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. L 159/27 vom 25.6.2015, wurden als erste fünf Berufe, für die das neue Anerkennungsverfahren im Wege des EPC eingeführt wird,

- Krankenpfleger für die allgemeine Pflege
- Apotheker (Grundausbildung)
- Physiotherapeuten
- Bergführer
- Immobilienmakler

festgelegt.

Für Berufsangehörige dieser fünf Berufe besteht die Möglichkeit, die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation **entweder** im Wege des EPC **oder** im Wege des herkömmlichen Anerkennungsverfahrens nach der Richtlinie 2005/36/EG zu beantragen.

Die im IMI-Workflow durch die zuständige Behörde erfolgte Ausstellung eines EPC, von dem der/die Berufsangehörige ein elektronisches Dokument erstellen, herunterladen und ausdrucken kann, hat je nach Zweck der beruflichen Tätigkeit (Niederlassung bzw. vorübergehender Dienstleistungserbringung) **dieselbe Rechtswirkung** wie der in einem herkömmlichen Verfahren ausgestellter Anerkennungsbescheid für den Zweck der Niederlassung bzw. die Meldung bei vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung.

Klargestellt wird, dass

- der ausgestellte EPC nur für den jeweiligen Aufnahmemitgliedstaat des EPC-Verfahrens gilt und
- nicht ein allfälliges im nationalen Recht für den jeweiligen Beruf vorgesehenes Registrierungsverfahren ersetzt.

Zur **Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit des EPC** durch interessierte Dritte, wie Arbeitgeber, Patienten/-innen, Kunden/-innen oder andere Behörden, steht ein entsprechendes Online-Prüfsystem im Rahmen des IMI zur Verfügung.

Hinsichtlich der Berufe der **allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege** und der **Physiotherapeuten/-innen** erfolgte die innerstaatliche Umsetzung des EPC-Verfahrens im Rahmen des 1. EU-Berufsamerkenngsgesetz Gesundheitsberufe 2016 (1. EU-BAG-GB 2016), BGBl. I Nr. 8/2016. Die entsprechenden Regelungen der Durchföhrungsverordnung (EU) 2015/983 gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Die Lander werden um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich, insbesondere an Trager von Krankenanstalten, Pflegeheimen und sonstige Gesundheitseinrichtungen, ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums fur Gesundheit und Frauen ([www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)) veroffentlicht ist.

Mit freundlichen Gruen  
Fur die Bundesministerin:  
Dr. Meinhild Hausreither